

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 38

30. April

1915

Betr.: Die Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

§ 1. Nach Bundesratsbeschluss sollen am 9. Mai d. J. die Vorräte von Getreide und Mehl erneut festgestellt werden. Mit der Durchführung der Erhebung ist die Großb. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt beauftragt.

§ 2. Die Erhebung ist im allgemeinen die gleiche wie diejenige vom 1. Dezember 1914. Sie erstreckt sich auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, ferner auf diejenigen Unternehmen, die Vorräte von Getreide und Mehl aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebs im Gewahrsam haben. Ausgeschlossen von der Erhebung sind also die gewöhnlichen Haushaltungen, die bei der Ermittlung vom 1. Februar d. J. mitberücksichtigt wurden.

Für die Aufnahme kommen somit in Betracht:

1. Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
2. Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-, Mehl- und Schälmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfeffersäckler; Rüdeln- und Makkaronifabriken; Rähmutterfabriken; Nollgerstefabriken; Gersten- und Malzklassefabriken; Mälzerien; Melereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Büchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Hefefabriken; Brauereien und Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien, d. h. solcher, die in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl Alkohol herstellen).
3. Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlensabrikaten, Hülsenfrüchten, Futage, Butter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidemühlen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.
4. Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtführergeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannverwaltungen, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in EisenbahnLAGERHALLEN, SCHÜSSLAGERHALLEN, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.
5. Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitinstitute, Zoologische Gärten.
6. Kommunenverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperverwaltungen und Verbände, sowie die durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer.

§ 3. Zur wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend angeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Anzeige verpflichteten befinden haben, gleichgültig, wer Eigentümer ist: Weizen, Speltz, Roggen, Gerste (Brau- und Bäckergerste ausschließlich Malz), Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, Weizemehl, Roggengemehl, Hafermehl, Gerstenmehl, oder deren Gemische.

Als Getreidegemische sind sowohl natürlich gewachsene als auch nach der Ernte künstlich hergestellte Gemische anzusehen. Für die Unterbringung der Gemische in die Spalte der Erhebungsformulare ist der Hauptbestandteil der Gemische ausschlaggebend.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schränen, Schlafräumen und vergleichlichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verhältnis hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungsstag auf dem Transport befinden, ist unverfügbar nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Diese Bestimmungen sind gegenüber der Bählung vom 1. Dezember 1914 neu und deshalb ganz besonders zu beachten!

§ 5. Ausgeschlossen von der Erhebung sind Vorräte, die sich im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marinaverwaltung befinden.

§ 6. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 50 Pfund im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Verklärung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise durch die Großb. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Hierbei kommen folgende Druckblätter in Anwendung:

Formular I. Ortsliste (Bähliste).

II. Zusammensetzungsmuster (Gemeindebogen),  
" III. Anzeige über auf dem Transporte befindliche Vorräte.

§ 8. Die Großb. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt wird Ihnen die nötigen Bählavarien unmittelbar zusenden. Wenn bis zum 7. Mai die Bählavarien bei der Großb. Bürgermeisterei noch nicht eingetroffen sind, so ist folgendes Telegramm abzusenden: "Landesstatistik Darmstadt Bählavarien noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei N. N."

Damit die überaus wichtige Bählung richtig vorgenommen wird, wollen Sie sich auch mit den einzelnen Bestimmungen, die auf den Formularen aufgedruckt sind, genau vertraut machen und die Zähler gut belehren.

In der Ortsliste haben die Großb. Bürgermeistereien auch anzugeben, wie groß die für die Frühjahrsbestellung im Gemeindebezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Die abgeschlossenen Ortslisten und Gemeindebogen sind spätestens bis zum 12. Mai d. J. an die Großb. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzufinden. Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

§ 9. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 10. Wer die Angaben nicht rechtzeitig oder unrichtig macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen werden, im Urteil für den Staate verklagt werden.

§ 11. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verursachten Strafen und Nachteilen frei.

§ 12. Großb. Ministerium des Innern legt im Interesse der Zuverlässigkeit der Erhebung Wert darauf, daß die Lehrer sowie diejenigen Beamten, deren Befreiung vom Dienst an den Aufnahmetagen möglich ist, sich den Gemeindebehörden zur Durchführung der vorstehend behandelten vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen. Von den Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden wird erwartet, daß sie sich ohne Rücksicht auf vielleicht hier und da bestehende Verhältnisse privater oder persönlicher Natur der Mithilfe der obengenannten Personen bedienen.

Gießen, den 29. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,  
Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Bezugnahme auf das in § 12 des vorstehenden Abschreibens Gehagte beauftragen wir Sie, die Mithilfe der Lehrer bei Ausführung der Erhebung zu sichern und sie, soweit erforderlich, dienstfrei zu machen.

Gießen, den 29. April 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B. Scheler.

## Bekanntmachung.

Betr.: Den Höchstpreis für Brot.

Nachdem der Kommunalverband den Preis für den Doppelzentner Roggennmehl von 41 M. auf 38 M. mit Wirkung vom 1. Mai 1915 herabgesetzt hat, wird hiermit vom genannten Tage an für die Landgemeinden des Kreises der Höchstpreis für den 4-Pfd.-Vaib Roggen-Brot auf 72 Pf. und für den 2-Pfd.-Vaib Roggenbrot auf 36 Pf. festgesetzt.

Dabei machen wir nochmals ausdrücklich auf den § 2 unserer Bekanntmachung vom 25. März 1915 betr. die Bereitung und den Verkauf von Backwaren und Mehl (Kr.-Bl. Nr. 29 vom 26. März 1. Jd.) aufmerksam, wonach das Verkaufsgewicht des Brotes noch 24 Stunden nach seiner Fertigstellung vorhanden sein muß.

Gießen, den 27. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Feststellung der Kartoffelvorräte.

**an den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Nach Bundesratsbeschluss sollen am 15. Mai d. J. die Kartoffelvorräte erneut festgestellt werden.

Die Durchführung derzählung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Centralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Erhebung selbst erfolgt gemarkungsweise durch die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staatswegen nicht geleistet.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zufinden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 7. Mai nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich telegraphisch an die genannte Centralstelle wenden wie folgt: "Landeskreis Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen Bürgermeisterei N. N."

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie erkennen, wie diezählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler belehnen. Das Ergebnis derzählung ist dieses Mal von ganz besonderer Bedeutung.

Der zur Angabe verpflichtete Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber usw. hat seinen Kartoffelvorrat möglichst genau zu schätzen. Ein Abweichen wird nicht verlangt. Kartoffelvorräte unter 1 Centner sind diesmal bei der Erhebung nicht zu berücksichtigen.

Auf Fragen bezüglich derzählung sind an die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die Großh. Bürgermeisterei oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorraumäume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Böcher des zur Ausgabe Verpflichteten zu prüfen.

Wer sich weigert, Angaben zu machen, oder wer fahrlässig oder wissentlich unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Kartoffelvorräte, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Urkrischen der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 20. Mai d. J. an die Großh. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Diezählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden.

Gießen, den 29. April 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ulinger.

### Bekanntmachung über Reis.

Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Vollkreis, Bruchkreis oder Reichsmeistertum mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Kenntnis der Eigentümer der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erütteln.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als zwei Doppelsenner betragen.

Geht der Gewahrhahn an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Erforderung auch den Verbleib der Mengen anzugeben.

§ 2. Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt, oder sie sonst im Besitz hat, hat sie der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung läufig zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Veränderungen darüber verboten sind, soweit nicht die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. ausstimmt. Den rechtsgeschäftlichen Veränderungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat

auch der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übergeben, auch ihren Vertretern die Berichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlass der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie läufig übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erhält die Wirkung der Aufforderung, soweit die Übernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3. Die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Patna-Reis, grob, 76 Mark, Patna-Reis, kurz, 70 Mark, Spanisches Reis 72 Mark, Italienisches Glacé-Reis 72 Mark, Italienisches ungeklärtes Reis 68 Mark, Siam-Patna, grob, 70 Mark, Siam-Patna, kurz, 66 Mark, Arracan 66 Mark, Moulinien 66 Mark, Bassein 64 Mark, Rangoon, grob, 62 Mark, Rangoon, normal, 60 Mark, Rangoon, Sitzung, 56 Mark, Bruchkreis I 44 Mark, Bruchkreis II 40 Mark, Bruchkreis III, IV 40 Mark, Reismehl für Czizwede 50 Mark.

Neben dem Übernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig feststellt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Überlassung festlegen.

§ 4. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zu Stande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 6. Die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Central-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrechte oder unvollständige Angaben macht,
2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Absatz 1 betroffen sind, bei Seite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht,
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 zu widerhandelt.

§ 10. Die Landeszentralbehörde erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Delerck.

### Bekanntmachung über Reis.

Vom 26. April 1915.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrates über Reis vom 22. April 1915 (M.G.B. S. 237) sind anzusehen:

- a) als höhere Verwaltungsbehörde der Kreisausschub;
- b) als zuständige Behörde das Kreisamt;
- c) als Kommunalverband der Kreis.

Darmstadt, den 26. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Domburg. Främer.

Betr.: Bekanntmachung über Reise.

Wir weisen ausdrücklich auf die nach § 1 obiger Bekanntmachung auferlegte Anzeigepflicht und die in dem § 9 vorgeesehenen Strafbestimmungen hin.

Anzeigeformulare werden von der zuständigen Handelskammer unentgeltlich abgegeben.

Gießen, den 27. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausschlag und die Erhebung der Beiträge der Reiseführer zur Entschädigung der Reiseverluste.

Auf Grund der Artikel 10 bis 13 des Ausführungsgesetzes zum Reichsbuchstaben und der Artikel 6 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung für am Maul- und Klauenfeinde gefallenes Reindvieh vom 29. April 1912 hat Großes Ministerium des Innern durch Verfügung vom 29. März 1915 in Ausführung des § 16 Absatz 1—4 der Ausführungsanweisung zu beiden Gesetzen vom 30. April 1912 das Nachstehende bestimmt:

1. Für Reindvieh ist zur Deckung der Ausgaben nach Artikel 10 des Ausführungsgesetzes vom 29. April 1912 für das abgelaufene Rechnungsjahr 1914 ein Beitrag von 80 Pf. f. ein Tier mit eingetretemem Bahnwechsel und 10 Pf. f. ein Tier ohne Bahnwechsel zu erheben.

2. Für Pferde ist ein Beitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht zu erheben.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Vertrieb von Reiseführern und Karten.

Die nachstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 27. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

XVIII. Armeekorps.

stellvertretendes Generalkommando.

Abtlg. III b T-Nr. 7874/3576.

Frankfurt a. M., den 16. 4. 15.

Betr.: Vertrieb von Reiseführern und Karten.

### Bekanntmachung.

für den Vertrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium folgende Bestimmungen getroffen:

#### I. Inland.

Der Karten-Verlauf und -Vertrieb ist in allen Maßstäben erlaubt, jedoch finden folgende Ausnahmen statt:

Der Verkauf, Vertrieb und die Versendung von Karten (auch Reisekarten) in Maßstäben unter 1:100 000, ferner von Reiseführern, Ortsbeschreibungen ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teile des Geländes enthalten, welches in einer Breite von etwa 100 km. an den westlichen Landesgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km. die offene Meeresküste begleitet.

Gestattet ist, Karten und Reiseführer dieses Gebietes an Truppenteile und Behörden, nicht aber an einzelne Personen des Heeres zu liefern.

Auflösungen von Bädern und Kurorten innerhalb dieses Gebietes, welche keine Karten unter 1:100 000 und keine runderdärtigen Ansichten enthalten, können von den örtlichen stellvertretenden Generalkommandos zum Vertrieb und Versand freigegeben werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unserm Gegner militärisch von Nutzen sein kann.

Der Bemerk, daß das Generalkommando usw. den Vertrieb freigegeben hat, muß auf dem Titelblatt ersichtlich sein.

#### II. Ausland.

##### a) Österreich-Ungarn.

Nach Österreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauf, verkauft und vertrieben werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Versendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, welche vom K. und K. militärgeschichtlichen Institut besonders bezeichnet sind.

##### b) Uebriges Ausland.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Ausland ist verboten. Dies Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Ausnahmen: Gestattet ist, Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

Das Generalkommando ordnet hierzu an:

1. Die Verordnung des Generalkommandos vom 19. März 1915 III b Nr. 5429/2402 betreffend Beschlagnahme von Reiseführern wird aufgehoben.
2. Wegen der von dem österreichisch-ungarischen militärgeschichtlichen Institut besonders bezeichneten Firmen ist bei einem beabsichtigten Verlauf nach Österreich-Ungarn beim Generalkommando anzufragen.
3. Ergeben sich wegen des unter Biffer I der Bestimmungen des Kriegsministeriums bezeichneten Geländes Bedenken, so ist beim Generalkommando anzufragen.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Sachbeschädigung an Einrichtungen der Niederlandzentrale.  
An die Großh. Ortspolizeibehörde und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es ist festgestellt worden, daß in einer Anzahl von Transformatoren-Stations-Gebäuden der Elektrischen Niederland-Zentrale der Provinz Oberhessen die sauber angestrichenen Türen und Löden für die Schalttafeln durch Bewerfen mit Stelen und Schmutz, durch Berkratzen, Aufschriften mit Kreide, Einschleudern von Buchstaben usw. dauernd beschädigt werden. Ebenso bilden die auf den Türen der Transformatoren-Stationen angebrachten Warnungsschilder scheinbar ein willkommenes Ziel für Stein- und Panzerwurfe, Bogenpistolen usw. und werden hierdurch selbstverständlich auch beschädigt und teilweise sogar gänzlich zerstört. Sie wollen auf die Ermittlung der Täter ihr besonderes Augenmerkt richten und sie im Betretungsfall unfehlbar zur Anzeige bringen.

Gießen, den 26. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Leichenhalle zu Quedborn.

Die beiden Herze Dr. Becker und Dr. Fries zu Grünberg sind als Leichenbeschauer zu Quedborn bestellt worden.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Die Hegezeit der Amseln und Starre.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die

Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, um gehend unserer Verfügung vom

6. Juni 1914 (Kreisblatt Nr. 47) zu entsprechen.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

### Bekanntmachung

betreffend Regiebauten; hier: Einreichung der Nachweisung.

Regiebauarbeiten sind Arbeiten, die Leuten übertragen werden, die sich bei der Hess.-Nass. Baugewerksberufsgenossenschaft nicht angemeldet haben oder von ihr nicht als gewerbsmäßig Unternehmer angesehen werden. In diesen Fällen haben die Bauherrn (Auftraggeber) die Unfallversicherung zu regeln, d. h. sie gelten als Unternehmer und haben allmonatlich auf vorgeschriebenem Formular (von der Sektion VI im Gießen zu bestehen) eine Nachweisung über die beschäftigten Arbeiter sowie deren Lohnverdienst und verdienten Lohn bei der Großh. Bürgermeisterei einzureichen, die sie an uns weitergeben wird. Desgleichen ist eine Regienachweisung einzureichen, wenn eine Bauarbeit durch eigene Söhne, Verwandte, Freunde usw. ausgeführt wird. Als Bauarbeit wird auch die Anfuhr von Baumaterial zu eigenen Bauzwecken angesehen. Ist der Unternehmer (Bauherr) einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbewußt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorzulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ des Formulars die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt. Unternehmer, die ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachgekommen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden, auch kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark verhängt werden, wenn die eingereichten Nachweise unrichtige Angaben enthalten. (§§ 908 und 909 der Reichsversicherungsordnung.)

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Wie vorher.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit. Damit die Befestigungen vor Strafen und Nachteilen bewahrt bleiben, empfehlen wir Ihnen, sie jeweils entsprechend zu verständigen. Die bei Ihnen eingehenden Nachweise sind uns als-

halb vorzulegen. Aus der Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 8 von 1913 wird Bezug genommen.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B.: Heger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Musterung der Militärschüler.

Diejenigen Militärschüler, die in den Jahren 1895, 1894 und früher geboren und bei der Musterung im Januar dieses Jahres zurückgestellt worden sind, sich aber bei der Bürgermeisterei ihres derzeitigen Aufenthaltsortes noch nicht zur Stammrolle angemeldet haben, fordere ich auf, dies sofort zu tun, andernfalls Bestrafung bis zu 30 Mt. Geldstrafe oder Haft bis zu drei Tagen erfolgt.

Gießen, den 29. April 1915.

Der Büroratsvorsitzende der Erlass-Kommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf obige Bekanntmachung weise ich Sie hin und empfehle, etwaige Neu anmeldungen entgegenzunehmen und in die betreffenden Stammrollen einzutragen. Über die Neuanmeldungen ist mir ein Auszug aus der Stammrolle bis zum 10. Mai d. Jg. einzuführen, damit die Eintragung in die alphabetische Liste erfolgen kann.

Es sei hier nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nur um Meldung Militärschüler handelt, die noch nicht in den Stammrollen enthalten und bei der Musterung im Januar dieses Jahres zurückgestellt worden sind.

Hinweise sind zu erstatten.

Gießen, den 29. April 1915.

Der Büroratsvorsitzende der Erlass-Kommission des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Sonntag, dem 2. Mai 1. Jg., von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 3. Mai, früh, ist die Engel-Apotheke geöffnet.

Gießen, den 29. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Abänderung der Polizei-Verordnung die Bade-Anstalten betreffend.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der § 8 der angesprochenen Polizei-Verordnung in folgende Fassung unverändert worden ist:

§ 8.

Das Tränken, Schwimmen oder Waschen von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen in der Lahn zwischen den beiden ober- und unterhalb der Lahnmühle gelegenen Wehren ist vom 1. Mai bis 15. September untersagt.

Gießen, den 26. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

### Nachtrag zur Ortsausfassung für die Gemeinde Vöslar.

Auf Grund der Artikel 2, 37 und 59 der Allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 und der §§ 3—5, 7, 9, und 78 der Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1882 wird auf Beschluss des Gemeinderats vom 12. März 1915 nach Aburteilung des Groß. Bürgermeisters und Begutachtung durch den Kreisausschuß mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1914 zu Nr. M. d. J. 18 615 folgender Nachtrag zur Ortsausfassung für die Gemeinde Vöslar vom 17. November 1906 erlassen:

§ 1.

Für die projektierte Straße A—B wird die offene Bauweise vorgeschrieben.

- Die in dieser Straße zu errichtenden Gebäude können einzeln stehen oder in Gruppen errichtet werden. Bei Gruppenbildung dürfen nicht mehr als höchstens 2 Häuser vereinigt werden und muß bei den beteiligten Grundbeisitzern eine Einigung über den gemeinsamen Fassadenplan vorhanden sein.
- Der Abstand der Einzelgebäude bezw. der Gruppen von der Gebäudenwand bis zur Nachbargrenze muß mindestens 2,50 Meter betragen. Ein Vorbringen von Eibauwerken in dem zeitlichen Grenzabstand, wie z. B. von Erkern, Balkonen, Veranden und Freitreppe ist unter Wahrung der gesetzlichen Durchfahrt gestattet.
- Die Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoss nicht mehr als ein Obergeschoss erhalten. Ein ganz oder teilweise ausgebauter Dachstock wird einem Obergeschoss gleichgerechnet.

d) Alle von den Straßen aus sichtbaren Außenseiten der Vorder-, Hinter- und Seitengebäude müssen eine gefällige architektonische Ausbildung, gegebenenfalls nach den Vorschlägen der Baupolizeibehörde erhalten.

e) Die Errichtung von Seiten- und Hintergebäuden ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats und bevorsterer Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Vöslar, den 26. April 1915.

Großherzogliche Bürgermeisterei Vöslar.  
ges. Schmidt.

### Aufforderung.

Die folgenden Einlagebücher der Bezirkssparkasse Gießen (vorher Spar- und Leihkasse Gießen)

lautend auf die Namen:

- Nr. 46223 Dr. Wilhelm Schlauderaff zu Frankfurt a. M.
  - " 44463 Ewald Baulke zu Gießen
  - " 53173 Eugen Brumm zu Gießen
  - " 52873 Bertha Wenzel zu Dauernheim
  - " 24891 Robert Käf zu Steinbach
  - " 19347 Wilhelm Horbach zu Alten-Buseck
  - " 39200 Luise Rose zu Bierenberg
  - " 52041 Katharine Schomber zu Vöslar
  - " 42813 Ernst Becker zu Vöslrod
- sind abhanden gekommen.

Die etwaigen Inhaber der genannten Bücher werden aufgefordert, ihre Ansprüche an diese binnen 3 Monaten vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei uns geltend zu machen, andernfalls die Reklamationsklärung erfolgen wird.

Gießen, den 27. April 1915.

Der Vorstand der Bezirkssparkasse Gießen.

Zacheis.

3880 D

### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

April 11:55	Burometer auf 0° reduziert	Sensormarke der Luft	absolute Feuchtigkeit	relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Gesamt- verdunstung in Sekund. der Flammkugel	Wetter
29.	50,0	20,0	4,6	27	ENE	2	0	Sonnenschein
29.	49,9	14,9	7,8	60	NNE	2	0	Rauer Dimmel
30.	50,1	9,4	6,7	76	N	2	0	Sonnenschein

Höchste Temperatur am 28. bis 29. April 1915 = + 20,6° C.  
Niedrigste " 28. " 29. " 1915 = + 3,4°

### Märkte.

fr. Frankfurt a. M. Viehhof marktbericht vom 29. April.  
Austrieb: Rinder 145 (Schien 2, Bullen 1, Kühe und Füllen 141),

Rälber 880, Schafe 75, Schweine 928.

Tendenz: Rinder lebhaft, Schafe ruhig, ge-  
räumt, Schweine lebhaft, nahezu geräumt.

Preise für 100 Pfds.  
Lebend- Schlacht-  
gewicht.

Rälber. Mf. Mf.

kleinst. Mastälber . . . 61—66 107—110

Mittlere Mast- und besie Saugälber . . . 60—64 100—107

geringere Mast- und gute Saugälber . . . 56—60 95—120

Schafe. Mf. Mf.

Mastlämmer und jüngere Masthähnchen . . . 52—58 112—115

Vollfleischige Schweine von 80 bis

100 kg Lebendgewicht . . . 100,00—105 125,00—180,00

Vollfleischige Schweine unter 80 kg

Lebendgewicht . . . 95,50—105 110,00—120,00

Vollfleischige Schweine von 100 bis

120 kg Lebendgewicht . . . 100,00—105 125,00—180,00

Vollfleischige Schweine von 120 bis

150 kg Lebendgewicht . . . 100,00—105 125,00—180,00

fr. Wiesbaden, 29. April. Heu- und Strohmarkt.

Man notierte: Heu 5,00—5,50 Mf., Kleiehu 6,00—6,00 Mf., Stroh (Richtstroh) 2,80 bis 3,00 Mf., Krummstroh 0,00—0,00 Mf., Dalerstroh 0,00—0,00 Mf. Alles für 50 Kilo. — Am Fruchtmarkt war nichts angefahren.